

Verkündet

am 15. Januar 1958

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Louise Fernande P_____, B_____,
Konrad-K____str.____;

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____,
K_____ W_____straße _____ -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Lan-
desamt für die Wiedergutmachung K_____;

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____,
K_____ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr.v.Wer-
ner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Entschä-
digungssenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe,
den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am
21. März 1957, wird zurückgewiesen. Die außerger-
ichtlichen Kosten der Revision hat die Klägerin
zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1896 geborene Klägerin behauptet, aus Gründen der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden zu sein und dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten zu haben. Seit dem Jahre 1925 sei sie Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft und des Goetheanums in Dornach. Sie sei früher Heilgymnastikerin gewesen und habe noch 1938 begonnen, in München Medizin zu studieren. Nachdem sie im Jahre 1940 das Studium der Medizin in Heidelberg fortgesetzt habe, sei sie fortlaufend überwacht worden. Die Gestapo habe bei ihr Haussuchungen vorgenommen und sie verhört. Nachdem ihre Wirtin festgenommen worden sei, die auch zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt worden sei, habe sie den Eindruck gewonnen, daß auch sie Gefahr laufe, wegen ihrer anthroposophischen Weltanschauung ins Gefängnis oder Konzentrationslager zu kommen. Aus diesem Grunde sei sie am 29. Oktober 1941 in die Schweiz ausgewandert, wo sie ihr medizinisches Studium fortgesetzt und an der Universität Basel das Physikum bestanden habe. In der Schweiz habe sie als Emigrantin leben müssen und sich mangels hinreichender Geldmittel schlecht ernähren können. Dadurch sei sie an multipler Bandscheibengeneration erkrankt. Die Klägerin hat im Jahre 1942 ein ihr in Aachen gehöriges Grundstück für 23.315 RM an die Stadt Aachen verkauft. Der Kaufpreis ist ihr damals bezahlt worden. Im Jahre 1952 ist die Klägerin nach Deutschland zurückgekehrt.

Wegen des Gesundheitsschadens verlangt die Klägerin die Zahlung einer Kapitalentschädigung von 17.388,-- DM und ab 1. Januar 1953 einer monatlichen Rente von 264,-- DM.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben ihr eine solche Entschädigung versagt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin

ihr Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat der Klägerin aus folgenden Gründen eine Entschädigung versagt:

Einmal sei sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nicht verfolgt worden. Die von der Gestapo vorgenommenen Erkundigungen über die Klägerin in dem Hotel, wo sie zunächst gewohnt habe, seien keine Gewaltmaßnahmen gewesen, sondern könnten durch die umfangreiche Auslandskorrespondenz der Klägerin veranlaßt worden sein. Die Haussuchungen und Verhöre der Klägerin hätten sich gegen ihre Wirtin gerichtet und mit deren Verhaftung zusammengehangen. Die Klägerin selbst habe nicht als belastet oder verdächtig gegolten. Das ergebe sich daraus, daß man ihr sonst nicht den Besuch einer Frau D., der Leiterin der Christengemeinschaft in Heidelberg, die sich in Gefängnis befunden habe, gestattet und vor allem ihr nicht den zu einer Ausreise nach der Schweiz während des Krieges erforderlichen Sichtvermerk erteilt hätte. Sie sei daher nicht um einer drohenden Verhaftung zu entgehen, zu einer Auswanderung genötigt gewesen. Daß sie sich als Anthroposophin in Deutschland gefährdet gefühlt habe, reiche nicht aus.

Sodann sei nicht erwiesen, daß die Klägerin infolge der Wohnungs-, Arbeits- und Ernährungsverhältnisse in der Schweiz krank und leidend geworden sei. Sie habe dort nicht allein gestanden, da sie schon früher ihre Ferien fast ständig in der Schweiz verbracht und Beziehungen dort gehabt habe. Die vorhandenen Wirbelsäulenschäden seien anlagebedingt, und nach der eigenen Erklärung der Klägerin über schon vor Weihnachten 1941 aufgetretene Beschwerden und nach der schon im Sommer 1942 begonnenen ärztlichen Behandlung sei die „Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs ihrer Erkrankung oder der Verschlimmerung ihres



Leidens mit den Lebensverhältnissen der Klägerin in der Schweiz zu verneinen.

Schließlich fehle es auch an dem erforderlichen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Haussuchung und den Vernehmungen einerseits und der Auswanderung der Klägerin in die Schweiz und den dort eingetretenen Gesundheitsschäden andererseits, da ein solcher Schaden als Folge des von der Klägerin behaupteten Vorgehens gegen sie in Heidelberg nicht zu erwarten gewesen wäre.

II. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Klägerin eine Entschädigung versagt hat, so läßt dies im Endergebnis einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Revision rügt vor allem, das Berufungsgericht habe seiner Aufklärungspflicht nicht genügt und insbesondere die Vorschrift des § 176 BEG, § 286 ZPO verletzt. Die Rügen greifen nicht durch.

Die irrtümliche Annahme einer Person, sie werde vom nationalsozialistischen Gewalthaber verfolgt, reicht nicht dazu aus, sie einem wirklich Verfolgten gleichzustellen. Allerdings ist der Revision zuzugeben, daß eine Verfolgung sich auch bejahen läßt, wenn Verfolgungsmaßnahmen vom nationalsozialistischen Gewalthaber gegen den Verfolgten beschlossen oder angeordnet sind, ohne daß diese schon verwirklicht sein müssen; und wenn feststeht, daß Anhänger einer bestimmten Weltanschauung lediglich wegen ihrer Anhängerschaft in großer Zahl vom Nationalsozialismus verfolgt werden, können Ermittlungen über die Anordnungen des nationalsozialistischen Machthabers in dieser Hinsicht angezeigt sein. Das schließt aber nicht aus, daß auch ein Anhänger einer solchen Weltanschauung im Einzelfall nicht verfolgt sein kann, sei es, weil man seine Weltanschauung

ung nicht kannte, sei es, weil, wie dies das Landgericht bei der Klägerin angenommen hat, man ihn für zu unbedeutend hielt. Wenn daher das Berufungsgericht aus der Tatsache, daß die Klägerin trotz ihrer polizeilichen Vernehmungen im Oktober 1941, also zu einer Zeit, in der, wie festgestellt, die Ausreisbestimmungen streng gehandhabt wurden, die Genehmigung zu einer Auslandsreise erhielt, geschlossen hat, daß die Klägerin selbst nicht wegen ihrer anthroposophischen Weltanschauung verfolgt worden ist, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Allerdings hatte die Klägerin behauptet, daß sie wegen ihrer weltanschaulichen Betätigung bereits von der Polizei vernommen worden sei, ohne daß das Berufungsgericht den von ihr hierfür benannten Polizeibeamten darüber gehört hat.

Auf die in dieser Hinsicht von der Revision erhobene Rüge kommt es jedoch nicht an. Denn das Berufungsgericht hat, ohne daß in dieser Hinsicht von der Revision rechtserhebliche Verfahrensrügen erhoben wurden, auf Grund einer eingehenden Würdigung des gesamten Sachverhalts festgestellt, daß die Erkrankung der Klägerin nicht auf die von ihr behauptete Verfolgung in Deutschland zurückzuführen und im übrigen einer

W

solchen Verfolgung auch nicht adäquat sei. Ist dies aber der Fall, so muß schon aus diesem Grunde eine Entschädigung entfallen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg

Wilden